

Petition 08/00697/1

Windenergie - Landesplanungsgesetz/gesetzliche Regelungen

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Mit der Petition wird gefordert, verschiedene gesetzliche Regelungen zu streichen, neu zu erlassen oder zu ändern, um den Ausbau der Windenergie strukturell umzugestalten.

Folgende Änderungen sieht die Petition vor:

1. Streichung des § 4a des Landesplanungsgesetzes.
2. Festlegung der Anwendung der Rotor-In-Regelung durch die Regionalen Planungsverbände.
3. Festlegung von Abstandsregelungen von Windenergieanlagen in Abhängigkeit ihrer Gesamthöhe.
4. Änderung des 2 Prozent Flächenzieles des Windflächenbedarfsgesetzes Bund und Evaluierung gemäß Koalitionsvertrag 2025 Zeile 1.034 ff.
5. Streichung des § 249 Baugesetzbuch „Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“, der sogenannten Superprivilegierung.

Zu 1.:

Der Bund hat die Länder mit § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verpflichtet, zum 31. Dezember 2027 sowie bis zum 31. Dezember 2032 bestimmte prozentuale Anteile ihrer jeweiligen Landesfläche für Windenergie auszuweisen (Flächenbeitragswerte). Für den Freistaat Sachsen ist geregelt, dass bis Ende des Jahres 2027 insgesamt 1,3 Prozent und bis Ende des Jahres 2032 insgesamt 2,0 Prozent der gesamten Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssen. Der Bund hat es hierbei den Ländern überlassen, ob diese die Flächen selbst ausweisen oder die Ausweisung an regionale oder kommunale Planungsträger übertragen. Im Freistaat Sachsen ist in § 4a Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) geregelt, dass die Ausweisung durch die Regionalen Planungsverbände erfolgt.

Eine Streichung des § 4a SächsLPIG würde dazu führen, dass die Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände für die Ausweisung der Windenergiegebiete entfallen würde. Für die laufenden Planaufstellungsverfahren würde dies bedeuten, dass diesen die Rechtsgrundlage entzogen würde, was in der Folge eine kurzfristige Einstellung dieser Verfahren nach sich ziehen würde.

Dem Freistaat Sachsen wäre es dann nicht mehr möglich, die bundesrechtliche Vorgabe bis Ende des Jahres 2027 zu erfüllen. Es würde in der Folge zu einem vollständigen Wegfall der Steuerungswirkung der Windenergie kommen.

Zu 2.:

Rotor-In und Rotor-Out sind planerische Festlegungen, die regeln, ob sich bei einer Windenergieanlage, die in einem Windenergiegebiet errichtet werden soll, der Rotor

noch innerhalb des Windenergiegebietes (Rotor-In) befinden muss oder auch außerhalb des Windenergiegebietes liegen darf (Rotor-Out). Je nach planerischer Konzeption sind die Flächen teils unterschiedlich anrechenbar. Der Bund hat in § 4 Abs. 3 WindBG geregelt, dass bei Rotor-In die Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind.

Bei einer Planung mit Rotor-In Flächen müssten daher die Windenergiegebiete insgesamt größer ausfallen, um die gesetzlich nicht anrechenbaren Flächen wieder auszugleichen.

Zu der planerischen Frage, ob die Ausweisung der Windenergiegebiete nach dem Rotor-In oder dem Rotor-Out-Prinzip erfolgt, gibt es keine rechtliche Vorgabe. Die Entscheidung für die jeweilige Planungsmethode liegt bei den Regionalen Planungsverbänden.

Zu 3.:

Der Bund hat in § 249 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) den Ländern die Möglichkeit gegeben, in ihren jeweiligen Landesgesetzen Mindestabstände für Windenergieanlagen zu Wohnbebauung von maximal 1 000 Metern festzulegen. Im Freistaat Sachsen existiert mit § 84 der Sächsischen Bauordnung eine Norm, die dies umsetzt. Das Bundesrecht, welches die Länder ermächtigt, Abstandsregelungen festzulegen, gestattet keinen Spielraum für pauschale größere Abstände. Der Freistaat Sachsen hat mit den gesetzlich normierten 1 000 Metern bereits das Maximum dessen ausgeschöpft, was rechtlich zulässig ist.

Auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine starre, ausschließlich an der Gesamthöhe der Windenergieanlage (WEA) orientierte Abstandsvorgabe methodisch ungeeignet und rechtlich nicht geboten. Ein ausschließlich höhenbezogener Mindestabstand berücksichtigt nicht die maßgeblichen Einflussgrößen (Schalleistungspegel, Betriebsmodi, Vorbelastung, Abschirmungseffekte, Rotordurchmesser, Sonnenstand/Topografie, Eisgefährdung) und ist daher als Instrument zur Erfüllung der materiellen Immissionsschutzpflichten ungeeignet. Da technische und betriebliche Minderungsmaßnahmen sowie differenzierte, einzelfallbezogene Genehmigungsaufgaben (§ 12 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) zur Verfügung stehen und in der Praxis angewandt werden, stellen diese die schonenderen, verhältnismäßigen und rechtlich belastbaren Mittel dar, um die in § 6 BImSchG geforderten Schutzziele zu erreichen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist daher die Beibehaltung des Verfahrenswegs der Einzelfallprognose mit verbindlichen Prüf- und Auflageinstrumenten vorzuziehen; eine Umsetzung der in der Petition geforderten starren, ausschließlich höhenorientierten Abstandsregel ist nicht erforderlich, um die Schutzinteressen der Anwohnerschaft zu sichern.

Zu 4.:

Unter der Berücksichtigung der Bedeutung des Flächenziels für Versorgungssicherheit, Klimaschutz und die Einhaltung nationaler wie europäischer Zielvorgaben wird sich die Staatsregierung zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der auf Bundesebene vorgesehenen Evaluierung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen konstruktiv in den Prozess einbringen.